



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Aufruf 2023-1

zur Einreichung von Projektvorschlägen für ESF+-geförderte arbeitsmarktpolitische

Projekte in Rheinland-Pfalz in der Förderperiode 2021-2027

Möglicher Projektbeginn: 01.01.2023 - 30.06.2023

Einleitende Hinweise:

Es ist nicht auszuschließen, dass die Präsenz von Teilnehmenden und Beschäftigten in den Projekten auch im Jahr 2023 Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie unterliegen wird. Bitte legen Sie in der Anmeldung in den dazu einschlägigen Textfeldern dar, wie die Projektabwicklung alternativ zu einer vollständigen Präsenz sichergestellt wird. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften müssen bei der Projektumsetzung jederzeit eingehalten werden. Dabei sind auch die räumlichen und personellen Bedingungen sowie die spezifischen Belange der jeweiligen Zielgruppe der Projekte zu berücksichtigen. Für alle Projekte gilt, dass Sie die Maßnahmen, die Sie in Folge der Corona-Pandemie treffen (müssen), nachvollziehbar dokumentieren und die Mitteilungspflichten gegenüber der Zwischengeschalteten Stelle umfassend erfüllen.

Die Beteiligung am ESF+-Anmeldeverfahren 2023-1 ist nur für Begünstigte möglich, die im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens ihre Bereitschaft erklären bei einer etwaigen späteren Antragstellung folgende Dokumente vorzulegen:

1. Selbstverpflichtungserklärung zur Wahrung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRC) sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK), die nach Art. 73 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060 durch die Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt wird (siehe Anlage 1). Erläuterungen und Hintergründe zu diesem Themenkomplex finden Sie unter Ziffer 5.1 dieses Aufrufes auf Seite 9.
2. Auszug aus dem Transparenzregister (www.transparenzregister.de). Sofern Begünstigte über wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des § 3 Geldwäschegesetz (GwG) verfügen, sind diese gemäß Artikel 69 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang XVII VO (EU) 2021/1060 zu erfassen. Die Übergangsfristen nach § 59 Abs. 8 GwG werden beachtet, der Auszug ist dann zu den dort genannten Terminen vorzulegen. Im Fall der Weiterleitung der Fördermittel ist der Auszug entsprechend für alle Endbegünstigten vorzulegen.

Die Überprüfung der vorgenannten Unterlagen erfolgt bei Antragstellung im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus durch die zwischengeschaltete Stelle im LSJV. Die Bereitschaft zur Vorlage der vorgenannten Dokumente wird bereits im Rahmen der

unter dem Aufruf 2023-1 veröffentlichten Anmeldeformulare (Excel-Dateien) mittels Kontrollkästchen abgefragt.

1. Grundsätzliche Festlegungen

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz will die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschaftsstandort weiter stärken und die Entwicklungs- und Teilhabechancen der Menschen am Arbeitsmarkt erhöhen. Wesentliches Instrument hierfür ist das Programm des Landes Rheinland-Pfalz zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027 im politischen Ziel 4 „Ein sozialeres Europa – europäische Säule sozialer Rechte“.

Die Umsetzung des Programms erfolgt in der Priorität „Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration“ mit entsprechenden Förderansätzen, zu denen es Rahmenbedingungen gibt sowie durch Projekte außerhalb von Rahmenbedingungen. Die Rahmenbedingungen sind unter <https://esf.rlp.de/esf-bibliothek/rahmenbedingungen-2021-2027> veröffentlicht.

Ein wichtiges Kriterium in der Förderperiode 2021-2027 ist der Nachweis des Erfolgs der einzelnen Projekte, das heißt, dass neben der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung des Projekts, die inhaltliche Umsetzung stärker im Fokus steht und eine unbegründete Zielverfehlung auch den Verlust der Fördermittel zur Folge haben kann.

Das Land Rheinland-Pfalz wird in der Förderperiode 2021-2027 nicht mehr vollständig als stärker entwickelte Region eingestuft, die Region Trier (Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis, Landkreis Berncastel-Wittlich) ist als Übergangsregion eingeordnet. Der ESF+-Interventionssatz beträgt in dieser Übergangsregion max. 60 % der förderfähigen Kosten. In den übrigen Teilen von Rheinland-Pfalz (weiterhin stärker entwickelte Region) beträgt der ESF+-Interventionssatz max. 40 %.

2. Übersicht über die spezifischen Ziele und die zugeordneten Förderansätze¹

Priorität: Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration.

Spezifisches Ziel (f - ESO 4.6)

Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

¹ Die inhaltliche Verantwortlichkeit des jeweiligen Ministeriums ist in Klammern dargestellt.

über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen.

Förderansätze:

1. Mathe-Mint+: Digitale Bildung und Berufsorientierung für Rheinland-Pfalz (BM)²
2. Mentoring-Mint (MWG)³
3. JobAction (MASTD)⁴
4. Jugendberufsagenturen plus (MASTD)
5. Projekte außerhalb von Rahmenbedingungen

Spezifisches Ziel (g – ESO 4.7)

Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität.

Förderansätze:

1. Reduzierung des Analphabetismus (MASTD)
2. Beratungsstellen „Neue Chancen+“ (MFFKI)⁵
3. Sprachmittlung im Alltag - eine Qualifizierung mit Zukunft (MFFKI)
4. Assistierte Ausbildung in der Krankenpflegehilfe (MASTD)
5. Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen (MASTD)
6. Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge – Übergangsregion (MWG)
7. Unterstützung von Transformationsprozessen (MASTD)
8. Projekte außerhalb von Rahmenbedingungen

Bitte beachten Sie, dass der Projektauftrag im Förderansatz „Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge“ ausschließlich für die Übergangsregion (Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis, Landkreis Berncastel-Wittlich) gilt.

² Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

³ Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz

⁴ Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

⁵ Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz

3. Detaillierte Übersichten zu den einzelnen Förderansätzen

Im Folgenden werden die Zielgruppen, Projektinhalte und die finanziellen Rahmenbedingungen zu den Förderansätzen einzeln dargestellt. Im Übrigen wird auf die Rahmenbedingungen zu den Förderansätzen verwiesen.

Im Rahmen des Aufrufs 2023-1 können auch Projekte außerhalb von Rahmenbedingungen angemeldet werden. Die Projektinhalte und die Zielgruppe müssen den spezifischen Zielen (f – ESO 4.6) „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung (...)“ oder (g – ESO 4.7) „Förderung des lebenslangen Lernens (...)“ zugeordnet werden können (siehe Punkt 2 dieses Aufrufs), die schwerpunktmäßig Teil des rheinland-pfälzischen Programms zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds+ in der Förderperiode 2021-2027 im politischen Ziel 4 „Ein sozialeres Europa – europäische Säule sozialer Rechte“ in der Priorität „Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration“ sein werden. Projekte außerhalb von Rahmenbedingungen im spezifischen Ziel (f – ESO 4.6) tragen zum Outputindikator „Unter-30-Jährige“ und im spezifischen Ziel (g . ESO 4.7) zum Outputindikator „Erwerbstätige, Nichterwerbstätige, Arbeitslose“ bei (siehe Anlage 2). Das Programm befindet sich aktuell in Vorbereitung und wird nach dessen Genehmigung durch die Europäische Kommission veröffentlicht.

1. Mathe-Mint+: Digitale Bildung und Berufsorientierung für Rheinland-Pfalz

Zielgruppe:	Schülerinnen und Schüler an Schulen in Rheinland-Pfalz.
Projektinhalt:	Förderung der mathematischen Modellierungskompetenzen bei Schülerinnen und Schülern in einem berufsorientierten, praxisnahen Umfeld, u.a. zur beruflichen Orientierung. Instrumente: <ul style="list-style-type: none">• Modellierungstage• Modellierungswochen• Individualförderungen für Schülerinnen und Schüler• Zertifizierungsveranstaltungen für Mathematik-Lehrkräfte• Transfermaßnahme zur Ergebnissicherung.
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 36 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

2. Mentoring Mint

Zielgruppe:	Schülerinnen an Schulen ab der 5. Klasse und Studentinnen an Hochschulen in Rheinland-Pfalz unter 30 Jahren.
Projekthalt:	Sensibilisierung und Heranführung von Schülerinnen und jungen Frauen für bzw. an MINT-Berufe durch Mentoring.
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 25 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

3. JobAction

Zielgruppe:	Junge Menschen unter 25 Jahre, die sich weder in der Schule noch in Ausbildung befinden und mindestens zwei Vermittlungshemmnisse aufweisen.
Projekthalt:	Aktivierung, Motivierung, Stabilisierung und Begleitung der jungen Menschen zur Erhöhung der Ausbildungsfähigkeit (Nachweis durch Förderplan).
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung auf Basis des Realkostenprinzips Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

4. Jugendberufsagenturen plus

Zielgruppe:	Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahre, die einen Unterstützungsbedarf beim Übergang von der Schule in den Beruf haben.
Projekthalt:	Optimierung der rechtskreis- und trägerübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang Schule-Beruf (Projektsäule I) sowie Aufsuchende Arbeit und Heranführung junger Menschen mit Unterstützungsbedarf (Projektsäule II).
Finanzierung:	Anteilsfinanzierung. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 25 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

5. Reduzierung des Analphabetismus

Zielgruppe:	Erwerbstätige, nichterwerbstätige oder arbeitslose Personen mit einer Lese- und Schreibschwäche, Strafgefangene und Personen in Untersuchungshaft.
Projekthalt:	Durchführung eines qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Angebots von Projekten zur Vermittlung der Schreib- und Lesefähigkeit sowie weiterer Fähigkeiten im Rahmen der Grundbildung.
Finanzierung:	Anteilsfinanzierung. Pauschalsatz in Höhe von 48,00 € pro Leistungseinheit à 45 Minuten (Leistungseinheiten = Situationsanalyse, Unterrichtseinheiten, Lernberatung und Teilnehmendenbetreuung) Dieser Pauschalsatz wird zu 40 % in der stärker entwickelten Region und zu 60 % in der Übergangsregion Trier aus ESF-Mitteln gefördert.

6. Beratungsstellen „Neue Chancen+“

Zielgruppe:	<ul style="list-style-type: none"> Nicht erwerbstätige Personen, die bei der Bundesagentur für Arbeit weder arbeitslos noch arbeitssuchend gemeldet sind oder im Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II stehen („Stille Reserve“) Erwerbstätige Personen unabhängig vom Beschäftigungsumfang
Projekthalt:	Akquirierung, Motivation sowie ganzheitliche und individuelle Förderung der Zielgruppe hinsichtlich des beruflichen (Wieder-)Einstieges bzw. hinsichtlich der beruflichen (Weiter-)Entwicklung.
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 36 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

7. Sprachmittlung im Alltag - eine Qualifizierung mit Zukunft (MFFKI)

Zielgruppe:	<ol style="list-style-type: none"> Qualifikationsschwerpunkt: Personen über 18 Jahren, die im kultursensiblen Unterricht in der Erwachsenenbildung oder im Rahmen der „Qualifizierung zum/r Sprachmittler/in“ als Sprachpate/in tätig werden möchten sowie Lehrkräfte aus anderen Bereichen der Erwachsenenbildung. Qualifikationsschwerpunkt Zielgruppe sind Personen über 18 Jahre, die über sehr gute Sprachkompetenzen in Wort und Schrift in Deutsch (möglichst Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), mindestens jedoch B2) sowie in einer relevanten Herkunftssprache verfügen.
-------------	---

Projekthalt:	Im Rahmen des Projekts werden Menschen im Bereich der Erwachsenenbildung für einen kultursensiblen Unterricht in der Erwachsenenbildung qualifiziert (1. Qualifikationsschwerpunkt). Zudem sollen im Projekt Menschen zur Sprachmittlerin /zum Sprachmittler qualifiziert werden (2. Qualifikationsschwerpunkt). Beide Qualifikationsschwerpunkte müssen jeweils in einem Projekt umgesetzt werden.
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben (Realkostenprinzip). Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

8. Assistierte Ausbildung für die Krankenpflegehilfe

Zielgruppe:	Auszubildende in der Krankenpflegehilfe mit einem besonderen Unterstützungsbedarf sowie Schülerinnen und Schüler von Abgangsklassen.
Projekthalt:	Insbesondere in Realschulen plus und Integrierten Gesamtschulen soll für die Krankenpflegehilfeausbildung geworben und Interessierte bei dem Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Krankenhaus unterstützt werden. Auszubildende in der Krankenpflegehilfe sollen durch Stütz- und Förderunterricht gefördert und durch sozialpädagogische Begleitung (Coaching) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung sichergestellt werden.
Finanzierung:	Fehlbedarfsfinanzierung. Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 21 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert. Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.

9. Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen

Zielgruppe:	Jugendliche, <ul style="list-style-type: none"> die sich in einer Ausbildung oder Einstiegsqualifizierung befinden und die so schwerwiegende Probleme in ihrem Ausbildungsbetrieb, in der Berufsbildenden Schule oder in ihrem sozialen Umfeld aufweisen, dass dies zu einem Ausbildungsabbruch führen könnte bzw. dass die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass sich an eine Einstiegsqualifizierung ein reguläres Ausbildungsverhältnis anschließt oder die beabsichtigen ihre Ausbildung abzubrechen oder deren Betrieb auf Grund wirtschaftlicher Schwierigkeiten die Ausbildung nicht fortsetzen kann.
Projekthalt:	<ul style="list-style-type: none"> Senkung der Zahl der Ausbildungsabbrüche durch gezielte, individuelle und bedarfsorientierte Unterstützung

	<ul style="list-style-type: none"> Reintegration von Ausbildungsabbrecherinnen und -abbrechern in das duale Ausbildungssystem.
Finanzierung:	<p>Fehlbedarfsfinanzierung.</p> <p>Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 21 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.</p> <p>Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.</p>

10. Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge – Bitte beachte Sie, dass im Rahmen des Aufrufs 2023-1 ausschließlich Projekte in der Übergangsregion angemeldet werden können.

Zielgruppe:	Ein berufsbegleitendes oder berufsintegrierendes Studium richtet sich vor allem an Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und/oder mehrjähriger Berufserfahrung.
Projekthalt:	Ausbau berufsbegleitender Studiengänge einschließlich berufsintegrierter Studiengänge mit Ausrichtung auf Personen mit beruflicher Qualifikation durch Weiterentwicklung bestehender oder Neuentwicklung berufsbegleitender Studienangebote.
Finanzierung:	<p>Fehlbedarfsfinanzierung.</p> <p>Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.</p> <p>Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.</p>

11. Unterstützung von Transformationsprozessen

Zielgruppe:	Erwerbstätige Personen.
Projekthalt:	Erwerbstätige werden durch eine entsprechende Qualifikation dabei unterstützt zu erkennen, welche konkreten Herausforderungen aus der Transformation der Arbeitswelt resultieren und welche praxisnahen Veränderungen in ihrem beruflichen Umfeld bzw. Betrieb erforderlich wären.
Finanzierung:	<p>Fehlbedarfsfinanzierung.</p> <p>Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Basis des Realkostenprinzips. Die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) werden über einen Pauschalsatz in Höhe von 29 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.</p> <p>Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40% der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60% der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier.</p>

4. Obligatorische Lerneinheiten

In allen Projekten ist das Modul „Europa und Ich“⁶ zielgruppenorientiert als Lerninhalt zu vermitteln. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass den Teilnehmenden bzw. Adressaten in allen Projekten der Nutzen der ESF+-Förderung, zum Beispiel durch entsprechende Unterrichtseinheiten, gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige Maßnahmen sichtbar und bewusst gemacht wird.

In allen Projekten, die sich an die Zielgruppen Unter-30-Jährige und Langzeitleistungsbeziehende richten, sind Unterrichtseinheiten zu den Grundlagen finanzieller Lebensführung und Aspekte der Schuldenvermeidung verpflichtend vorzusehen.

5. Bereichsübergreifende Grundsätze

Der Beitrag der Projekte zu allen bereichsübergreifenden Grundsätzen im Sinne des Artikels 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 der VO (EU) 2021/1057 ist fester Bestandteil der Kriterien zur Projektauswahl und wird im Rahmen der Projektauswahl operationalisiert und dokumentiert. Folgende bereichsübergreifende Grundsätze sind in allen Phasen der Projektplanung und -umsetzung zu beachten:

5.1. Charta der Grundrechte

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 VO (EU) 2021/1057 sowie Artikel 9 Absatz 1 VO (EU) 2021/1060 darf in allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) und das damit verbundene Ziel, die fundamentalen Rechte der EU-Bürgerinnen und Bürger zu sichern, nicht verletzt werden. Die Achtung der Charta findet verbindlich Berücksichtigung in den Auswahlkriterien für alle im Rahmen des ESF+-Programms Rheinland-Pfalz umgesetzten Maßnahmen, die dem Begleitausschuss zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang muss zudem gemäß Artikel 15 in Verbindung mit Anhang III VO (EU) 2021/1060 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-CRPD) in Übereinstimmung mit dem Beschluss 2010/48/EG des Rates eingehalten und geachtet werden.

Alle Begünstigten unterschreiben bei Antragstellung im EDV-Begleitsystem EurekaRLP Plus eine Erklärung zur Achtung der Grundrechte in der Umsetzung des Projekts und (sofern zutreffend) die Weitergabe dieser Information an Teilnehmende des Projekts. Die Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts kann zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen.

⁶ <https://esf.rlp.de/europa-und-ich/>

5.2. Nachhaltige Entwicklung

Für die Förderperiode 2021-2027 liegt der Fokus in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung im Sinne des Art. 9 Abs. 4 VO (EU) 2021/1060 auf der ökologischen Dimension. Ein unmittelbarer Beitrag im Rahmen der Umsetzung des ESF+ ist nur sehr begrenzt möglich. Deshalb soll die folgende beispielhafte Aufzählung als Unterstützung zur Darstellung möglicher Beiträge auf der Ebene der Projektinhalte dienen:

- Qualifizierungsmodule im Kontext der Nachhaltigkeit, z.B. zu den Themen Recycling, Ressourcenschonung etc.
- Auseinandersetzung mit den Beschäftigungspotentialen von „Green Jobs“ im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Berufswahlkompetenz sowie der Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit
- Anpassung von Qualifikationen im Kontext technologischer Neuerungen
- Einsatz digitaler Medien in Ausbildung und Qualifizierung

Auf Seiten der Begünstigten:

- Berücksichtigung ökologischer Kriterien im Beschaffungswesen
- Verwendung umweltschonender Materialien im Projekt
- Ressourcenschonender Umgang mit Materialien im Projekt
- Erreichbarkeit des Trägers mit ÖPNV

Im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung empfehlen wir die Anwendung des „Deutschen Nachhaltigkeitskodex“ (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de).

5.3. Chancengleichheit, Inklusion und Nichtdiskriminierung

Die Förderung der Chancengleichheit und die Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ist eine klar definierte Aufgabe (Art. 9 Abs. 3 VO (EU) 2021/1060) im ESF Plus. Ziel muss es sein, die Integration in den Bereichen Beschäftigung, Qualifizierung und Weiterbildung zu verbessern und damit die soziale Inklusion zu fördern. Die folgende Darstellung zeigt beispielhaft Anwendungsbereiche auf der Ebene der Projektinhalte:

- Prüfung, ob Schulungsräume einen barrierefreien Zugang ermöglichen oder ob der Durchführungsort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist
- Gestaltung der Projektkonzeption und der Projektumsetzung in einer Form, dass sie benachteiligten Personen in gleichem Umfang eine Teilnahme ermöglicht wie Personengruppen ohne potentiell diskriminierende Merkmale
- Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Langzeitleistungsbeziehenden

- Angebote und berufshinführende Qualifizierungsprojekte für besonders benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene
- Maßnahmen zur Reduzierung des Analphabetismus

5.4. Gleichstellung der Geschlechter

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Sinne des Art. 9 Abs. 9 VO (EU) 2021/1060 zielt auf eine durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspektes und auf die Veränderung bestehender gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Strukturen ab. Ziel ist es, Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter zu schaffen. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöht wird, ihr berufliches Fortkommen verbessert wird und damit der Feminisierung der Altersarmut begegnet werden kann. Weiterhin sind die geschlechtsspezifische Segregation und die Geschlechterstereotypen am Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu fördern. In besonderer Weise tragen Projekte bei, die z. B. zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Erhöhung des Anteils von Frauen in MINT-Berufen oder gezielt zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit von Frauen beitragen.

5.5. Transnationale Zusammenarbeit

Transnationale Zusammenarbeit wird in der rheinland-pfälzischen ESF+-Umsetzung als Querschnittsaufgabe verstanden, die in allen spezifischen Zielen sinnvoll, möglich und gewünscht ist. Daher werden die Begünstigten ermutigt und ggf. dabei unterstützt, Projekte mit transnationaler Ausrichtung bzw. transnationalen Aspekten zu konzipieren und durchzuführen. Geeignete Aktionsformen für transnationale Projekte sind insbesondere der Austausch von Informationen und Erfahrungen, die Bewertung und der Transfer von Erfahrungen anderer Länder, die Entwicklung von Dienstleistungen, Produkten oder Systemen, die Entwicklung von innovativen Ansätzen sowie die Entsendung oder der Austausch von Teilnehmenden sowie Lehr- und Ausbildungspersonal.

6. Finanzierung und finanzielle Abwicklung der Projekte

Die Förderfähigkeitsregeln definieren die grundsätzlichen Bedingungen zur Förderfähigkeit einzelner Ausgaben und der Berücksichtigung von Einnahmen. Sie sind, neben dem Projektkonzept, Grundlage der Projektanmeldung. Die Finanzierung erfolgt gemäß den Rahmenbedingungen und den Ausführungen unter Punkt 3 dieses Aufrufs.

Bitte beachten Sie, dass im Anmeldeformular die Projektfinanzierung komplett dargestellt und die Kontaktdaten der Kofinanzierungspartner angegeben werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten- bzw. Zuwendungsvolumina im späteren Antragsverfahren nicht über den entsprechenden Volumina der jeweiligen Anmeldung liegen dürfen.

Bitte beachten Sie, dass die Förderung immer nach dem Erstattungsprinzip erfolgt.

Für die ESF+-Förderung gilt das Additionalitätsprinzip, d.h. die ESF+-Fördermittel dürfen nicht als Ersatz für nationale Mittel eingesetzt werden.

Falls zur Projektfinanzierung Kofinanzierungsmittel aus originären Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz vorgesehen werden sollen, benötigen Sie hierfür die Einwilligung des zuständigen Fachreferats im jeweils fachlich verantwortlichen Ministerium (siehe Punkt 2 dieses Aufrufs).

7. Verfahren

7.1. Anmeldeverfahren

Die Projektanmeldung ist eine Interessensbekundung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs und kein Antrag im rechtlichen Sinn. Die Projektförderung für die ausgewählten Projekte erfolgt auf Grundlage der rechtlichen Grundlagen des ESF+ in der Förderperiode 2021-2027.

Anmeldeberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Unternehmen, wenn sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenz geeignet sind und ihren Sitz oder eine selbständige Niederlassung in Rheinland-Pfalz haben.

Bitte beachten Sie, dass das anschließende Antragsverfahren eine Akkreditierung des Begünstigten voraussetzt. Wir bitten Sie sich mit der ESF+-Beratungsstelle Rheinland-Pfalz bereits im Rahmen des Anmeldeverfahrens wegen der Akkreditierung in Verbindung zu setzen.

Anmeldefrist für Projektanmeldungen ist der 19. August 2022.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Projektanmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Projektanmeldungen sind per E-Mail (je Projektanmeldung eine gesonderte E-Mail) ausschließlich an folgende Adresse zu senden:

anmeldung@schneider-beratung.eu

Der Eingang der Projektanmeldung wird per E-Mail bestätigt.

7.2. Auswahlverfahren

Über die Förderwürdigkeit jeder Projektanmeldung entscheidet das Auswahlgremium. Begünstigte mit förderwürdigen Projektanmeldungen werden aufgefordert, einen entsprechenden Antrag einzureichen. Die positive Rückmeldung im Rahmen des Auswahlverfahrens ist eine grundsätzliche Entscheidung über die arbeitsmarktpolitische Zweck-

mäßigkeit des Projekts auf der Grundlage der in der Anmeldung enthaltenen Informationen. Danach folgt die zuwendungsrechtliche Antragsprüfung, die eine abschließende, differenzierte Entscheidung auf der Basis eines vollständigen Antrags trifft.

Die Begünstigten mit nicht berücksichtigten Projektanmeldungen erhalten eine Absage.

7.3. Auswahl- und Bewertungskriterien

Die Operationalisierung der Projektauswahlkriterien ist in der Bewertungsmatrix zu den Projektauswahlkriterien⁷ beschrieben.

Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, auf welche regionale Bedarfslage Sie reagieren wollen und welche Instrumente und Methoden zur Erreichung des genannten Projektziels eingesetzt werden. Der Ablauf Ihres Projektes muss aus Ihren Beschreibungen nachvollziehbar und begründbar sein. Ebenso müssen Sie die projektförderlichen Kontakte benennen und die Qualität Ihrer Zusammenarbeit beschreiben. Schließlich müssen Sie beschreiben, wie Sie den Projektfortschritt messen werden. Im Fall einer wiederholten Durchführung werden die Erfolge und die Erfahrungen mit dem abgeschlossenen Vorgängerprojekt in die Bewertung mit einbezogen.

Die Förderung wird auf Projekte beschränkt, deren Durchführungsort in Rheinland-Pfalz liegt und deren Teilnehmende grundsätzlich ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Rheinland-Pfalz haben.

Zeitplan

19. August 2022	Anmeldefrist
ab Anfang Oktober 2022	Versand der Rückmeldungen an die Projektträger
bis 1. November 2022	Elektronische Übermittlung der Anträge mit Förderbeginn 1. Januar 2023
1. Januar 2023	Frühestmöglicher Projektbeginn

⁷ <https://www.esf.rlp.de>